

7. IV. 1918

a
7
M

(Regelung des Verkehrs mit Altpapier.) Das heute ausgegebene Reichsgesetzblatt verlautbart eine Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Justiz- und dem Eisenbahnminister vom 6. Mai 1918 betreffend die Regelung des Verkehrs mit Altpapier. Als Altpapier im Sinne dieser Verordnung gelten Papier- und Deckelabfälle aller Art, Makulaturpapier und ähnliche Materialien. Die Regelung des Verkehrs mit Altpapier im Rahmen der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften obliegt der „Altpapierkommission“ in Wien. Die Kommission besteht aus den vom Handelsminister aus den Kreisen der beteiligten Industrien und Gewerbe sowie des Handels ehrenamtlich berufenen Mitgliedern sowie aus den Vertretern jener Körperschaften, denen das Recht zur Entsendung von Vertretern in diese Kommission durch besondere Verfügungen eingeräumt ist. Der Handelsminister bestimmt die Zahl der Kommissionsmitglieder und ernennt ihren Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Altpapierkommission steht unter staatlicher Aufsicht, die durch vom Handelsminister ernannte Regierungskommissäre ausgeübt wird. — Diese Verordnung tritt am 25. Mai 1918 in Wirksamkeit. Gleichzeitig werden die Ministerialverordnungen vom 10. Juli 1916, vom 28. März 1917 und vom 20. Februar 1918 außer Kraft gesetzt.